

**SCHLUSSAKTE DER STRASSBURGER KONFERENZ  
VON 1988 UBER DIE BESCHRANKUNG DER HAFTUNG  
IN DER BINNENSCHIFFFAHRT**

1. Der Präsident der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat in Durchführung des Beschlusses 1988-I-2 der Zentralkommission vom 5. Mai 1988 eine diplomatische Konferenz zur Genehmigung eines Ubereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt einberufen.
2. Diese Konferenz fand am 3. und 4. November 1988 in Strassburg, am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, statt.

Folgende Staaten waren bei der Konferenz durch Delegationen vertreten :

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

KONIGREICH BELGIEN

FRANZOSISCHE REPUBLIK

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

KONIGREICH DER NIEDERLANDE

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen hatten Beobachter zur Konferenz entsandt :
  - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
  - Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr
  - Europarat
4. Folgende nichtstaatliche Organisationen hatten ebenfalls Beobachter zur Konferenz entsandt :
  - Internationale Arbeitsgemeinschaft der Rheinschiffahrt
  - Internationale Binnenschiffahrtsunion
  - Europäische Schifferorganisation
5. Herr Botschafter Dr. Wilhelm HOYNCK, Präsident der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und Leiter der deutschen Delegation, wurde zum Präsidenten der Konferenz gewählt.

Herr Dr. Walter MULLER, Rheinkommissar und Mitglied der schweizerischen Delegation, wurde zum Vizepräsidenten der Konferenz gewählt.

6. Die Konferenz hat Herrn Raymond DOERFLINGER, Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, als Generalsekretär der Konferenz und Herrn Albert BOUR als Exekutivsekretär ernannt.
7. Die Konferenz setzte einen Redaktionsausschuss ein, der von Herrn Walter MULLER geleitet wurde.
8. Als Grundlage für ihre Beratungen lagen der Konferenz folgende Unterlagen vor :
  - der Entwurf für ein Strassburger Ubereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt (CLNI), in der dem Beschluss 1988-I-2 der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beigefügten Fassung ;
  - die Aufzeichnung des Sekretariats zum Inhalt des Entwurfs für ein Strassburger Ubereinkommen (CC/CG (88) 3 ).
9. Die Konferenz hat das Strassburger Ubereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt (CLNI) einstimmig angenommen.
10. Die Konferenz nahm von folgender Erklärung der Signatarstaaten, die gleichzeitig Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, Kenntnis:

"Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die Vertragsparteien dieses Ubereinkommens sind, erklären, dass sie, angesichts ihrer Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag, erneut über das Ubereinkommen verhandeln oder dieses kündigen müssten, falls dessen Bestimmungen mit künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesem Bereich unvereinbar wären".
11. Diese Schlussakte wird beim Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hinterlegt. Sie ist in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst.
12. Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt übermittelt den Regierungen der Signatarstaaten eine beglaubigte Abschrift dieser Schlussakte sowie des authentischen Wortlauts des Ubereinkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten diese Schlussakte unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg, am 4. November 1988

Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND :

(gez.) W. HOYNCK                      (gez.) B. KLINGSPORN

Für das KONIGREICH BELGIEN :

(gez.) P. SMEESTERS

Für die FRANZOSISCHE REPUBLIK :

(gez.) PUISSOCHET                      (gez.) ROY

Für das GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG :

(gez.) MATHIAS

Für das KONIGREICH DER NIEDERLANDE :

(gez.) R. CLETON

Für die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT :

(gez.) R. STETTLER                      (gez.) W. MULLER                      (gez.) REUTLINGER